



CRAILSHEIM

Vergaberichtlinien Standplätze auf dem Fränkischen Volksfest

1. Grundsätze

1.1 Anwendung

Diese Richtlinien gelten für die Vergabe von Standplätzen für das Fränkische Volksfest auf dem Volksfestplatz in Crailsheim. In diesen Richtlinien werden die Bedingungen für die Antragsberechtigung und das weitere Verfahren zur Zulassung beschrieben.

Eine Auswahl erfolgt nach den im Folgenden beschriebenen Grundsätzen und Kriterien.

1.2. Veranstaltungszweck

Die Stadt Crailsheim veranstaltet jährlich, im September das 4- tägige Fränkische Volksfest, welches in der Tradition der Stadt eine große Bedeutung hat und überregional bekannt ist.

Für das Volksfest soll eine möglichst attraktive, abwechslungsreiche, umfassende und ausgewogene Beschickung erreicht werden, um die langfristige Attraktivität der Veranstaltung zu gewährleisten.

Die Absicht der Stadt ist, ein möglichst breites Angebot aus allen Bereichen zu schaffen. Maßgeblich hierfür sind das Verbraucherverhalten, der Gestaltungswille des Veranstalters, das Konzept der Stadt Crailsheim und aktuelle Trends.

1.3. Zugang zum Volksfest

Das Fränkische Volksfest ist als öffentliche Einrichtung nach § 10 GemO BW gewidmet. Sowohl ortsansässige wie auch auswärtige Beschicker erhalten grundsätzlich Zugang zum Fränkischen Volksfest gemäß diesen Richtlinien.

1.4. Organisation und Durchführung, Benutzungsverhältnis

Die Organisation und Durchführung des Fränkischen Volksfestes erfolgt durch die Stadtverwaltung, Ressort Soziales & Kultur. Diese regelt mit den zugelassenen Bewerbern die näheren Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses in einem schriftlichen Vertrag.

2. Konzept

2.1 Festgelände

Auf dem Festgelände stehen insgesamt ca. 60.000 qm Veranstaltungsfläche zur Verfügung.

2.2 Darstellung und Angebote

Die Darstellungen und Angebote sollen nach Art und Qualität, Ausstattung und Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft ausüben. Um eine ausgewogene Besetzung

zu erhalten, sollen auf dem Fränkischen Volksfest nach dem Gestaltungswillen der Stadt neben dem Festzelt folgende Kategorien von Geschäften in vertreten sein:

- Fahrgeschäfte
- Belustigungs- und Schaugeschäfte
- Kinderfahrgeschäfte
- Spiel- und Schießbuden
- Verkaufs- und Losgeschäfte
- Süßwaren- und Eisgeschäfte
- Imbissgeschäfte mit und ohne Verkauf alkoholischer Getränke
- Biergärten
- Bierzelte

Eine Veränderung der vorgenannten Kategorien ist unter Wahrung des Gesamtkonzeptes zum Beispiel wegen platzspezifischer Gegebenheiten nach dem Gestaltungswillen der Stadt Crailsheim möglich.

Um ein möglichst traditionsgebundenes, aber auch buntes, abwechslungsreiches, ausgewogenes und dem aktuellen Zeitgeist entsprechendes Bild zu erreichen und dabei die Erwartungshaltung der Besucherinnen und Besucher zu erfüllen, ist die Zuordnung der verschiedenartigen Geschäfte zueinander besonders wichtig. Aus diesem Grund ist das Verhältnis der einzelnen Geschäftszweige nach Anzahl und Größe laufend einer Überprüfung zu unterziehen und dem Veranstaltungszweck entsprechend anzupassen.

Bewerber, die bereits eine Bewerbung für ein Konzept abgegeben haben, das nachträglich geändert wurde, werden von der Stadt Crailsheim unverzüglich informiert. Sie haben die Möglichkeit, ihre abgegebene Bewerbung an die Veränderung anzupassen; eine Überschreitung der Bewerbungsfrist (Nr. 3.3) kann von der Stadt Crailsheim im Einzelfall erlaubt werden, wenn ansonsten eine Anpassung der Bewerbung unmöglich oder unzumutbar ist.

2.3 Detailplanung

Nach Eingang aller Bewerbungen und Sichtung der Angebote erstellt die Stadtverwaltung einen Konzeptvorschlag mit Entwurfsplanung über die genaue Einteilung des Festgeländes sowie die abschließende Verteilung der zur Verfügung stehenden Frontmeter auf die einzelnen Kategorien. Diese Detailplanung wird dann Grundlage für die Vergabeentscheidungen.

3. Ausschreibung

3.1 Die Stadt Crailsheim schreibt die Standplätze auf dem Fränkischen Volksfest jährlich neu aus. Aus einer Bewerbung, Ablehnung oder Zulassung für vergangene Volksfeste oder anderer Veranstaltungen kann kein Anspruch auf Teilnahme hergeleitet werden.

3.2 Die Ausschreibung erfolgt durch Bekanntgabe im Internet auf der Homepage der Stadt Crailsheim (www.fraenkisches-volksfest-crailsheim.de) und in Fachmedien veröffentlicht.

3.3 In der Ausschreibung wird ein Termin für das Ende der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) bestimmt und festgelegt, welche Angaben, Nachweise und Erklärungen die Bewerbungen enthalten müssen. Soweit nicht anders angegeben, endet die Frist zum angegebenen Tag um 24:00 Uhr.

4. Bewerbung

4.1 Die Bewerbung zum Fränkischen Volksfest muss innerhalb der in der Ausschreibung genannten Frist in digitaler Form oder postalisch erfolgen.

4.1.1 Ausschlaggebend für die Rechtzeitigkeit ist der vollständige Eingang der Bewerbung mitsamt aller Nachweise und Unterlagen bei der Stadt Crailsheim.

4.1.2 Bei digitalen Dateien sind nur PDF zugelassen. Die Dateigröße darf 4 MB nicht überschreiten. Bei Versand per E-Mail darf die Größe des Dateianhangs insgesamt 4 MB nicht überschreiten. Die Stadt Crailsheim kann auf Kosten des Bewerbers die Übersendung per Post verlangen, wenn die Bewerbung digital eingereicht wurde (z.B. der Fotos, Skizzen usw.). Als maßgebliche Frist für die Bewerbung bleibt der Eingang der digitalen Bewerbung, soweit der Bewerber die postalisch angeforderten Dokumente binnen 10 Tagen nach Aufforderung einreicht.

4.2 Bei der Bewerbung ist das von der Stadt Crailsheim vorgegebene Bewerbungsformular zu verwenden, soweit dieses (online) zur Verfügung gestellt wird.

4.3 Mit der Bewerbung hat jeder Bewerber die von der Stadt Crailsheim in der Ausschreibung geforderten, die Person des Bewerbers oder das angebotene Geschäft betreffenden Nachweise vorzulegen oder entsprechende Erklärungen abzugeben.

4.4. Wird nach Ende der Bewerbungsfrist ein Mangel an geeigneten Bewerbungen je Geschäftskategorie festgestellt, die den Grundsätzen nach 1.2 und 2.2. entsprechen, kann die Stadt Crailsheim geeignete Betreiber anwerben und auch noch nachträglich in das Vergabeverfahren aufnehmen.

Hierbei können auch Bewerbungen berücksichtigt werden, für die bisher keine eigene Geschäftskategorie vorgesehen war, wenn diese nach dem Gestaltungswillen der Stadt in die Konzeption des Fränkischen Volksfestes aufgenommen werden sollen. Dies gilt auch, wenn durch Absagen kurzfristig Lücken entstanden sein sollten.

4.5 Bei einem Überangebot an Bewerbungen im Verhältnis zum Platz gilt Nr. 6.2.

4.6 Das Benutzungsentgelt richtet sich nach der Anlage „Benutzungsentgelte für das Fränkische Volksfest“.

5. Ausschluss von Bewerbungen

Der Ausschluss vom Vergabeverfahren erfolgt bei Erfüllung eines der nachfolgenden Kriterien.

Soweit in einzelnen Kriterien eine Frist angegeben ist, ist eine Bewerbung innerhalb dieser Frist (gerechnet ab dem im Kriterium genannten Ereignis) ausgeschlossen. Soweit eine Frist gerichtlich festgestellt unangemessen lang ist, ist sie durch eine angemessene Frist zu ersetzen. Treffen mehrere Tatbestände und damit Fristen zu, gilt die längste Frist.

5.1 Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist bei der Stadt Crailsheim eingehen.

5.2 Bewerbungen, die nicht die in der Ausschreibung geforderten Informationen, Dokumente und Nachweise enthalten und damit unvollständig sind.

5.3 Bewerbungen mit falscher/n Angabe(n) in den eingereichten Unterlagen oder im Bewerbungsformular, soweit sich die falsche(n) Angabe(n) nicht auf lediglich unwesentliche Fehler bzw. Tatsachen beschränkt, die weder ein in Nr. 5 genanntes Kriterium betreffen noch ausschlaggebend für die Bewertung nach Nr. 6.2 sind.

5.4 Weitere Bewerbung eines Bewerbers, soweit sich der Bewerber bereits mit demselben Geschäft in derselben Kategorie beworben hat. In diesem Fall ist maßgeblich die erste eingegangene Bewerbung dieses Bewerbers, soweit er nicht ausdrücklich vorangegangene Bewerbung für gegenstandslos erklärt (Ersetzung).

5.5 Bewerber, bei denen nach der Bewerbung wesentliche Veränderungen eintreten oder eingetreten sind (z.B. Eigentums- und Besitzverhältnisse). Wesentlich ist eine Veränderung, wenn der Bewerber nach der Bewerbung weniger als 50% der Kapitalanteile hält und soweit hierdurch die wirtschaftlichen und/oder rechtlichen Interessen der Stadt Crailsheim mehr als nur unerheblich beeinträchtigt werden (Change of Control).

5.6 Bewerber, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für das Fränkische Volksfest erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen. Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen arbeitsrechtliche Bestimmungen, mangelnde Arbeitssicherheit, Verstöße gegen Vorschriften und Anordnungen der Kommune oder der zuständigen Kreisverwaltung.

5.7 Bei Verstößen auf früheren Veranstaltungen der Stadt Crailsheim, die in den betroffenen Regelwerken als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können, gilt eine Frist von 3 Jahren. Dies gilt auch für alle anderen Arten von Verstößen, soweit hier nicht abweichend geregelt.

5.8 Bei vorsätzlich begangenen Verstößen oder Verstößen auf früheren Veranstaltungen der Stadt Crailsheim, die in den betroffenen Regelwerken als Straftat geahndet werden können, gilt eine Frist von 5 Jahren.

5.9 Bei Verstößen auf früheren Veranstaltungen der Stadt Crailsheim, bei denen der Bewerber rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt ist, gilt eine Frist von 7 Jahren.

5.10 Bewerber als Inhaber von Lebensmittelbetrieben, deren Waren lebensmittelaufsichtlich beanstandet wurden. Es gilt eine Frist von 1 Jahr bei einfachen Verstößen. Es gilt eine Frist von 10 Jahren bei wiederholter Beanstandung oder einmaliger schwerwiegender Beanstandung.

5.11 Bewerber, denen zum Zeitpunkt der Veranstaltung die Berufsausübungserlaubnis entzogen ist oder der zum Zeitpunkt des Fränkischen Volksfestes keine gewerberechtlich notwendige Reisegewerbekarte hat.

5.12 Bewerber, die grob fahrlässig oder vorsätzlich Beschädigungen an städtischen Einrichtungen oder dem Festplatz selbst verursacht haben. Es gilt eine Frist von 7 Jahren.

5.13 Bewerber, die bei einem vergangenen Volksfest der Stadt Crailsheim unentschuldig ferngeblieben sind, ebenso bei Vertragsbruch bzw. Absage der Teilnahme ohne triftigen Grund nach erfolgter Zulassung. Es gilt eine Frist von 3 Jahren.

5.14 Bewerbungen, bei denen der Bewerber oder seine Mitarbeiter/Gehilfen bei früheren Veranstaltungen negativ in Erscheinung getreten sind und/oder in erheblichem Maße den

Platzfrieden gestört haben, soweit deren Mitarbeiter beim Fränkischen Volksfest anwesend sein sollen bzw. sind. Im Übrigen gilt eine Frist von 3 Jahren.

5.15 Bewerber, die die vereinbarte Standplatzmiete einer vergangenen Veranstaltung der Stadt Crailsheim nicht oder nicht vollständig bezahlt haben, soweit der Bewerber weder ein rechtskräftig festgestelltes oder von der Stadt Crailsheim anerkanntes Zurückbehaltungsrecht noch ein rechtskräftig festgestelltes oder von der Stadt Crailsheim anerkanntes Recht zur Aufrechnung hat. Es gilt eine Frist von 7 Jahren. Bei Zahlungsrückständen von weniger als 25% gilt eine Frist von 2 Jahren.

5.16 Bewerber, bei denen Einträge im Bundeszentralregister, und/oder Gewerbezentralregister vorliegen.

5.17 Bewerber, die sich in einem laufenden Insolvenzverfahren befinden, soweit der Ausschluss nicht zu einem Ausschluss oder einer Beeinträchtigung des Insolvenzverwalterwahlrechts gemäß § 103 InsO führt.

5.18 Bewerbungen mit Geschäften, deren Anschlusswert und Energiebedarf aus infrastrukturellen Gründen nicht bereitgestellt werden kann, deren Bereitstellung für die Stadt Crailsheim unzumutbar ist oder die einen unverhältnismäßig hohen Platzbedarf haben.

5.19 Bewerbungen mit Geschäften, die für Leistungen oder Waren dem Volksfestcharakter des Fränkischen Volksfestes zuwiderlaufende unangemessen hohe Preise verlangen.

5.20 Bewerbungen, Bewerber oder Geschäfte mit Mitarbeitern/Personal, die/das Handlungen vornehmen oder fördern mit sexistischen, pornographischen, extremistischen, rassistischen, antisemitischen, gewaltverherrlichenden, beleidigenden, aufhetzenden, menschenverachtenden, verbotenen oder anderen gegen die guten Sitten verstoßenden Inhalten.

5.21 Wenn der Teilnehmer bei einer telefonischen Abfrage durch die Stadt Crailsheim erklärt, dass seine Bewerbung nicht mehr aufrechterhalten wird und/oder an einem Auswahlverfahren bzw. einer etwaigen Zulassung kein Interesse mehr besteht.

6. Vergabe und Auswahl der Plätze

6.1 Platzvergabe

Die Vergabe der Plätze erfolgt nach dem vom Gemeinderat beschlossenen Konzept gemäß Nr. 2 dieser Vergaberichtlinien und der Wertungsreihenfolge der Bewerbungen, soweit sie nicht ausgeschlossen sind.

Außerhalb der Wertungsreihenfolge können im Wege der „Vorwegvergabe“ besondere Highlights, Unikate oder sonstige besondere Attraktionen als Ankergeschäfte zugelassen werden, die die Anziehungskraft des gesamten Fränkischen Volksfestes steigern.

Im Bereich der Fahr- und Laufgeschäfte strebt die Stadt unter Beachtung der dargelegten Grundsätze an, dass jährlich bis zu zwei neue Fahrgeschäfte zugelassen werden. Insgesamt ist ein Kontingent von mindestens 10 % aller Standplätze für Neubewerberinnen und Neubewerber zu gewährleisten.

6.2 Auswahlkriterien

Gehen für eine Kategorie gemäß Nr. 2.2 dieser Vergaberichtlinien mehr Bewerbungen ein als nach dem Gestaltungskonzept Plätze zu vergeben sind, so wird eine Auswahl getroffen. Dabei werden folgende Haupt- und Unterkriterien berücksichtigt und bewertet:

Hauptkriterien	Unterkriterien	Gewichtung
Attraktivität des Geschäftes	Ausstattung & Thematisierung (Dekoration, bewegliche und sprechende Figuren, ansprechendes Rekommandieren, Erscheinungsbild Personal, Barrierefreiheit, verbraucher-, familien- und behindertenfreundliche Gestaltung, Preisgestaltung, Farbliche Gestaltung, besondere Elemente, einheitliche Umsetzung einer übergeordneten, thematischen Gestaltungsidee). Beleuchtung (stimmige Konzeption, passend zur Thematisierung und zum Gesamtkonzept des Geschäftes).	25 %
	Anziehungskraft (Geschäft übt auf Grund seiner Art, Ausstattung oder Betriebsweise eine erhöhte Anziehungskraft auf die Besucher aus, Neuheiten, Alleinstellungsmerkmal aufgrund Bauart). Komplexität & Innovation (Komplexität der gebotenen Fahrbewegungen bei Fahrgeschäften - Heben, Drehung um mehrere Achsen, Loopingfahrt, etc. - bzw. die Innovationskraft der gebotenen Effekte bei Laufgeschäften).	20%
	Platzbedarf (Flächenverbrauch; bei Verkaufsgeschäften wird der Platzverbrauch ins Verhältnis zur Sortimentsbreite; bei Fahrgeschäften wird der Platzverbrauch ins Verhältnis zur Attraktivität und Abwechslung).	5%
Persönliche Eignung (bei juristischen Personen und Personengesellschaften der Vertretungsberechtigten)	Vertragserfüllung (Zuverlässigkeit bzgl. Betriebsvorschriften, Pünktlichkeit bei Zahlung usw.; gilt nicht bei Erstbewerbern).	15%
	Bekannt und bewährt (gilt nicht bei Erstbewerbern).	10%
Nachhaltigkeit & Umweltfreundlichkeit	Umweltfreundlicher Betrieb von Maschinen, energiesparende Beleuchtung, Einsatz verbrauchsarmer Maschinen, Verzicht auf Einwegmaterialien und unnötigen Umverpackungen, Einsatz/Bezug von Produkten und Materialien in Bio- Qualität und regionaler Herkunft.	15%

Bei Interesse kann der Bewerber die Details der Gewichtung bei der Stadt Crailsheim erfragen.

Sollte es aus den genannten Gründen notwendig werden, kann die Stadt Crailsheim Einschränkungen im Hinblick auf das zugelassene Warenangebot vornehmen. Entscheidungen aus vorausgegangenen Veranstaltungen finden dabei keine Berücksichtigung.

6.3 Kommt es bei zwei oder mehreren Bewerbungen der gleichen Kategorie zu einer Punktgleichheit, entscheidet das Los.

7. Bekanntgabe der Vergabe- und Auswahlentscheidungen

7.1. Bei Zulassung durch die Stadt Crailsheim erfolgt die Zusendung des Vertrages samt etwaigen Einschränkungen in Bezug auf das Warenangebot auf dem Postweg.

7.2. Die Einzelheiten, insbesondere zur Durchführung des Volksfestes, der Kündigung und möglicher Vertragsstrafen bei Pflichtverletzungen, sind in den Betriebsvorschriften zum Fränkischen Volksfest geregelt, welche als wesentlicher Bestandteil des Vertrages ebenfalls zugesandt werden.

7.3 Nicht berücksichtigten Bewerbern wird mit einfachem Brief die Nichtzulassung mitgeteilt.

7.4. Bewerbungsunterlagen werden von der Stadt Crailsheim nicht zurückgesendet. Soweit Bewerber Originaldokumente oder -Fotos einreichen, können Sie diese gegen Kostenerstattung zurück erhalten, wenn der nicht berücksichtigte Bewerber schriftlich auf die Geltendmachung von Rechten aus der Bewerbung oder Ablehnung verzichtet und der Stadt Crailsheim Kopien zur Vervollständigung des Verfahrens im Übrigen überlässt. Ein zugelassener Bewerber /Teilnehmer kann Originale nur zurückverlangen, wenn Verjährungsfristen aus Ansprüchen gegen das Auswahlverfahren und die Zulassung(en) abgelaufen sind und keine gerichtliche Auseinandersetzung das Behalten notwendig macht.

8. Nachträgliche Zulassung / Restplatzvergabe

8.1 Macht ein Bewerber von seiner Zulassung keinen Gebrauch oder werden durch andere Umstände nachträgliche Zulassungen notwendig, so wird aus dem Kreis der fristgerecht eingegangenen und nicht ausgeschlossenen Bewerbungen derjenige Bewerber zugelassen, der im Auswahlverfahren unter den nicht zugelassenen Bewerbern die höchste Punktezahl erreicht hat. Ist ein geeigneter Ersatz aus dem Bewerberkreis nicht vorhanden, kann freihändig ein anderer geeigneter Schausteller zugelassen werden, soweit die Durchführung einer neuen Ausschreibung und eines Auswahlverfahrens nicht mehr zumutbar ist.

8.2 Sollten nach dem Vergabeverfahren und/oder der nach Ziffer 2.3 erfolgten Detailplanung noch Restplätze zu vergeben sein, gilt Nr. 8.1 entsprechend.

9. Widerruf der Zulassung

Die Zulassung kann bei Erfüllungen eines der folgenden Kriterien von der Stadt Crailsheim widerrufen werden:

9.1 Nach der Zulassung werden Tatsachen bzw. Gründe bekannt, die bei vorheriger Kenntnis zu einem Ausschluss nach Nr. 5 geführt hätten.

9.2 Nach der Zulassung treten Tatsachen oder Ereignisse ein, die nach Nr. 5 zu einem Ausschluss geführt hätten, wenn die Tatsache oder das Ereignis bereits früher eingetreten oder bekannt gewesen wäre.

9.3 Das Geschäft den Sicherheitsanforderungen nicht genügt, die sich aus Gesetzen, Verordnungen, kommunalen Satzungen und dergleichen sowie aus Vorschriften der Unfallkassen bzw. Berufsgenossenschaften, DIN-Normen oder dem Stand der Technik ergeben, und das Nichtgenügen nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vor der Veranstaltung abgestellt bzw. beseitigt werden kann. Dabei ist auch das hochrangige Interesse des Veranstalters zu berücksichtigen, dass alle Plätze bei Beginn der Veranstaltung einerseits besetzt sind, andererseits aber sicher betrieben werden.

9.4 Das Geschäft ist nicht bis drei Monate vor Veranstaltungsbeginn betriebsbereit fertig gestellt.

9.5 Wenn anzunehmen ist, dass sich das Geschäft, die Darbietung des Geschäfts oder Handlungen oder Äußerungen des Teilnehmers oder seiner Mitarbeiter/Gehilfen unmittelbar auf politische Vorgänge in Deutschland und/oder dem Ausland bezieht und/oder dabei Meinungen erörtert und/oder kundgetan werden oder werden sollen, die mit demokratischen Grundwerten und/oder dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland unvereinbar sind und/oder sich auf das friedliche Zusammenleben der Menschen in Deutschland negativ auswirken oder derlei gefördert wird.

9.6 Wenn auf der Platzfläche Symbole, Signets, Bekleidung, Logos oder sonstige Zeichen vom Teilnehmer oder seiner Mitarbeiter/Gehilfen eingesetzt oder verwendet oder offenkundig geduldet werden, die Inhalte nach Nr. 5.20 oder Nr. 9.5 aufweisen.

9.7 Bewerber, die das vereinbarte Platzgeld des aktuellen Fränkischen Volksfestes nicht oder nicht vollständig zum vereinbarten Zahlungstermin bezahlt haben, soweit der Bewerber weder ein rechtskräftig festgestelltes oder von der Stadt Crailsheim anerkanntes Zurückbehaltungsrecht noch ein rechtskräftig festgestelltes oder von der Stadt Crailsheim anerkanntes Recht zur Aufrechnung hat. Soweit vereinbart wird, dass der Bewerber etwaige Rückstände während des Fränkischen Volksfestes bezahlen kann/muss, ist die Stadt Crailsheim berechtigt, eine Person zu beauftragen, die jederzeit unbeschränkten Zugang zum Geschäft/Standplatz sowie ein dortiges Aufenthaltsrecht hat und die berechtigt ist, jederzeit auch im laufenden Betrieb Bargeld aus der Kasse gegen Quittung zu entnehmen und direkt Rückstände auszugleichen; ist der Ausgleich nicht möglich oder wird vom Bewerber verhindert, kann der Widerruf der Zulassung auch im laufenden Betrieb erfolgen.

9.8 Wenn der Bewerber nicht rechtzeitig den Nachweis über den Bestand einer geeigneten Haftpflichtversicherung vorlegt.

9.9 Wenn sich die zuständigen Behörden und Polizeien aufgrund konkreter Anhaltspunkte außer Stande sehen, die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten und der

Stadt Crailsheim die Aufrechterhaltung der Zulassung aus diesem Grund nicht zumutbar ist.

9.10 Wenn der Vertrag zwischen dem zugelassenen Teilnehmer und der Stadt Crailsheim gemäß Nr. 1.4 nicht innerhalb der gesetzten Frist zum Abschluss gebracht wird und der Nichtabschluss nicht von der Stadt Crailsheim zu vertreten ist.

9.11 Wenn der Teilnehmer bei einer telefonischen Abfrage durch die Stadt Crailsheim erklärt, dass seine Bewerbung nicht mehr aufrechterhalten wird und/oder an einer Zulassung kein Interesse mehr besteht.

In den Fällen eines Widerrufs kann die Stadt Crailsheim die sofortige Räumung und Herausgabe des Standplatzes verlangen, sofern dieser bereits bezogen wurde. In allen Fällen mit Ausnahme der Nr. 9.10 behält die Stadt Crailsheim etwaige Ansprüche auf Zahlung von Platzgeldern o.Ä., soweit durch eine Neuvergabe diese Kosten nicht durch Dritte ausgeglichen werden. Im Fall der Nr. 9.10 gilt das nur, soweit der Teilnehmer den Grund zu vertreten hat.

10. Rechtsnachfolge

10.1 Eine Übertragung der Zulassung oder eine Untervermietung des Geschäftes an Dritte ist nicht zulässig.

10.2 Verstirbt ein Bewerber, bevor die Zulassungen ausgesprochen wurden, so kann der Rechtsnachfolger die Bewerbung im eigenen Namen fortführen.

10.3 Verstirbt ein bereits zugelassener Bewerber und wird das Geschäft von einem Rechtsnachfolger fortgeführt, so gilt die Zulassung grundsätzlich für den Rechtsnachfolger.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung mit Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Stadt Crailsheim in Kraft. Die Vergaberichtlinien vom 25.11.2009, letztmalig redaktionell geändert am 20.08.2019, werden hiermit aufgehoben. Eine Verifizierung der Richtlinien soll gemäß diesem Beschluss alle 3 Jahre erfolgen.

Crailsheim, 16.11.2022

Jörg Steuler
Sozial- & Baubürgermeister